

Reglement

Der Besuchstreff (BBT) der Region Biel Seeland sowie die begleiteten Übergaben (BBÜ) als Gruppenangebot werden per 01.07.2020 vom Kinderhaus Stern im Ried organisiert und begleitet.

1. Aufgabe und Definition des BBT/BBÜ

- 1.1 Der BBT ist ein zweisprachiger Ort der Begegnung und Begleitung. Sein Hauptziel besteht darin, die Erhaltung, Aufnahme oder Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen Kind und Eltern bzw. dem Elternteil zu ermöglichen, bei dem es nicht lebt.
- 1.2 Das BBÜ ist ein zweisprachiger Ort, an welchem Kinder begleitet von einem Elternteil zum anderen gehen können. Sein Hauptziel besteht darin, ein behördlich geregeltes Besuchsrecht in seinen Übergaben zwischen den Eltern zu begleiten.
- 1.3 Die Aufgabe des BBT/BBÜ besteht darin, dem platzierten oder von Scheidung bzw. Trennung seiner Eltern betroffenen Kind sein vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der UNO-Kinderrechtskonvention garantiertes Grundrecht zu gewähren, den Elternteil treffen zu können, bei dem es nicht lebt.
- 1.4 Der BBT/BBÜ kann in Situationen helfen, in denen die Ausübung des Besuchsrechts und die Kontakte oder Beziehungen, zwischen Kindern und Eltern (Grosseltern) unterbrochen oder schwierig und gespannt sind und das Kind somit eine Beziehung zu den Eltern oder zu einem Elternteil nicht aufbauen bzw. erhalten konnte. Dies kann seine gesunde Entwicklung gefährden.

2. Die Grundprinzipien

- 2.1 Der BBT/BBÜ ist ein charakteristischer Ort zur Ausübung des begleiteten Besuchsrechts oder begleiteter Übergaben. Diese sind eine besondere Form des Supports im Bereich des Besuchsrechts in Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist oder, weil es keine anderen Lösungen gibt.
- 2.2 Der BBT ist ein Ort, an dem sich Kind und Eltern, denen ein begleitetes Besuchsrecht zusteht, unter Aufsicht und Schutz des Betreuungspersonals begegnen können. Der BBÜ ist ein Ort, an dem Kinder in den Übergängen von einem Elternteil zum anderen begleitet werden.
- 2.3 Das Betreuungspersonal und die Verantwortlichen des BBT/BBÜ unterstehen dem Amtsgeheimnis. Mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung, willigt der besuchsberechtigte Elternteil resp. die an der Übergabe beteiligten Eltern ein, dass das Betreuungsteam des BBT/BBÜ den zuweisenden Stellen über den Besuchsverlauf resp. die Übergabe Bericht erstattet.

- 2.4 Hauptziel des BBT/BBÜ ist es, die Beziehung zwischen Eltern und Kindern zu verbessern. In keinem Fall darf er der Austragung von Scheidungs- oder Trennungskonflikten dienen.
- 2.5 Der BBT ist ein provisorischer Treffpunkt, ein Übergangsort, an dem sich die zukünftigen Kind-Eltern-Beziehungen so weiterentwickeln und verändern sollen, dass die Besuchsrechte wieder ohne Begleitung stattfinden können. Auch die BBÜ stellen eine zeitlich befristete Unterstützung dar, die Eltern sollen Übergaben ohne Begleitung machen können.
- 2.6 Der BBT/BBÜ bietet einen geschützten Rahmen. Er garantiert während der Besuche die Sicherheit seiner Benutzenden und insbesondere das Wohl der Kinder. Jede Form von Gewalt oder Aggression, sowohl verbaler als auch physischer Art, ist verboten. Sie hat den Abbruch des begleiteten Besuchsrechts/der Übergabe und den sofortigen Ausschluss der verantwortlichen Person zur Folge.
- 2.7 Die Besuche im Kinderhaus Stern im Ried werden von qualifizierten Fachkräften aus dem Bereich der Sozialen Arbeit begleitet. Sie haben die Aufgabe, die Beziehung zwischen Eltern und Kind zu begleiten, zu unterstützen und zu schützen. Es gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, die Verfügung eines begleiteten Besuchsrechts/einer begleiteten Übergabe zu diskutieren.

3. Funktionsweise

- 3.1 Dienste, die Familien dem BBT/BBÜ zuweisen: Anmeldungen im BBT/BBÜ erfolgen durch die zuweisenden Stellen. Grundsätzlich muss ein Gerichtsurteil, ein Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder die Einwilligung der Eltern vorliegen. Eine Zuweisung erfolgt immer über einen Sozialdienst. Die Eltern können sich nicht selber für Besuche anmelden.
- 3.2 Die zwei Dienstleistungen des Kinderhaus Stern im Ried:
- Der begleitete Besuchstreff (BBT) in den Räumlichkeiten des Kinderhaus Stern im Ried
 - Die begleiteten Übergaben (BBÜ), bei denen das Personal nur den Empfang und die Übergabe des Kindes zum jeweils anderen Elternteils gewährleistet.

4. Öffnungszeiten

Die Jahresplanung beider Angebote finden sich auf der Homepage.

Die begleiteten Übergaben (BBÜ) im Kinderhaus finden in aller Regel statt:

- 2. und 4. Mittwoch im Monat zwischen 13.00 und 14.00 Uhr sowie zwischen 17.00 und 18.00 Uhr
- 1. und 3. Freitag im Monat zwischen 17.00 und 18.00 Uhr
- 3. Samstag im Monat zwischen 9.00 und 10.00 Uhr sowie zwischen 17.00 und 18.00 Uhr
- 1. und 3. Sonntag im Monat zwischen 17.00 und 18.00 Uhr

Die begleiteten Besuche (BBT) im Kinderhaus finden in aller Regel statt:

- 1. und 3. Samstag im Monat zwischen 9.00 und 12.00 Uhr
- 4. Mittwoch im Monat zwischen 14.00 und 17.00 Uhr

Die Dauer des begleiteten Besuchsrechts kann flexibel gestaltet werden und 1 bis 3 Stunden betragen. Für Babys und Kleinkinder unter einem Jahr darf der erste Besuch nicht länger als eine Stunde dauern. Anschliessend kann das begleitete Besuchsrecht ohne Gegenbericht der BBT-Leitung gemäss Entscheid ausgeübt werden.

5. Anmeldebedingungen

Die zuweisende Stelle schickt die Anmeldung auf dem dafür vorgesehenen Formular bis spätestens eine Woche vor dem Besuchstermin/Übergabetermin der Koordinationsstelle des BBT im Kinderhaus Stern im Ried. Die Anmeldeformulare finden sich auf der Homepage.

6. Definition und Änderungen der Bedingungen des begleiteten Besuchsrechts (BBT)

Die Bedingungen des begleiteten Besuchsrechts (Art der Dienstleistungen, Dauer der Besuche, Häufigkeit) werden zuvor gerichtlich oder durch die KESB festgelegt. Die zuweisenden Stellen können die Bedingungen im Einverständnis der Eltern ebenfalls bestimmen. Die zuweisenden Stellen sind sowohl für Änderungen der Bedingungen zuständig, als auch für eine Verlängerung oder Aufhebung der Massnahme.

Standortbestimmungen sind möglich, um die Bedingungen des begleiteten Besuchsrechts anzupassen und eine gute Entwicklung zu unterstützen.

Das Beurteilungsgespräch zwischen der zuweisenden Stelle und der BBT-Leitung soll es ermöglichen, allfällige nötige Änderungen des begleiteten Besuchsrechts festzustellen.

Die zuweisende Stelle kann jederzeit die BBT-Koordination bitten, solche Beurteilungsgespräche zu organisieren.

7. Dauer des begleiteten Besuchsrechts (BBT) / der begleiteten Übergaben (BBÜ)

Das begleitete Besuchsrecht (BBT)/Die begleiteten Übergaben (BBÜ) sollte(n) eine befristete Massnahme sein. Es sollte grundsätzlich 6 bis maximal 12 Monate ausgeübt werden.

In begründeten Fällen ist es jedoch angezeigt, das begleitete Besuchsrecht/die begleiteten Übergaben über längere Zeit durchzuführen.

8. Organisation der begleiteten Übergaben (BBÜ)

8.1 Betreuerteam

Der BBÜ wird grundsätzlich von 2 Fachkräften, der Leitung des BBÜ und einer qualifizierten Betreuungsperson, begleitet. Je nach Anzahl Übergaben wird die Breite des Personals angepasst.

8.2 Ablauf der begleiteten Übergaben (BBÜ)

a) Zuteilung der Familien

Vor Ankunft der Familien werden die Besuche durch das Kinderhaus Stern im Ried vorbereitet und zugeteilt.

b) Ankunft der Eltern und des Kindes

Die Eltern erscheinen im Kinderhaus zu der für die Übergabe vorgesehenen Zeit. Anschliessend verlässt der Elternteil den Ort.

Es muss vermieden werden, dass die Eltern sich vor und nach den Übergaben begegnen, so wird zwischen Ankunft und Verabschiedung des besuchsberechtigten Elternteils und Ankunft und Verabschiedung des obhutsberechtigten Elternteils und dem Kind eine Viertelstunde Übergabezeit eingerechnet. Verschobene Ankunfts- und Übergabezeiten müssen innerhalb der Öffnungszeiten liegen.

c) Vorgehen bei Nichterscheinen und Verspätung

Im Fall von begründeter Verspätung oder Verhinderung in der Übergabestunde selbst, ruft der betroffene Elternteil im Kinderhaus an. Die Telefonnummer erhalten die Eltern durch die zuweisenden Stellen.

Nach einer halben Stunde unentschuldigtem Ausbleiben des Kindes oder der besuchsberechtigten Person, wird die Übergabe als nicht ausgeübt betrachtet. Wird das Kind nicht gebracht, so wird die zuweisende Stelle informiert. Kommt die besuchsberechtigte Person nicht, wird der obhutsberechtigte Elternteil telefonisch aufgefordert, sein Kind wieder abzuholen. Bringt die besuchsberechtigte Person das Kind nicht zurück, wird die obhutsberechtigte Person und die zuweisende Stelle informiert.

d) Zugelassene Besuchspersonen im BBT

Nur der obhutsberechtigte und besuchsberechtigte Elternteil darf das Kind zum Kinderhaus begleiten oder abholen, ausser etwas Anderes ist im Voraus vereinbart und bewilligt worden.

Ebenso sind während den Übergaben nur der obhutsberechtigte oder besuchsberechtigte Elternteil anwesend. Die Anwesenheit anderer Personen während den Übergaben muss durch die zuweisende Stelle genehmigt und dem Kinderhaus im Voraus angemeldet werden.

9. Organisation der begleiteten Besuche (BBT)

9.1 Betreuersteam

Der BBT wird grundsätzlich von 3 Fachkräften, der Leitung des BBT und zwei qualifizierten Betreuungspersonen, begleitet. Bei komplexen Situationen oder je nach Anzahl der Besuchenden, steht es dem BBT frei, die Mitglieder des Betreuungsteams entsprechend anzupassen.

Jede Familie wird einmal von der einen oder der anderen Fachkraft betreut. Es gibt keine speziell für sie zugewiesene Person im BBT.

9.2 Vorgängiges Gespräch mit dem besuchsberechtigten Elternteil

Beim ersten Besuch im BBT führt die BBT-Leitung ein Vorgespräch mit dem besuchsberechtigten Elternteil. Sinn dieses Gesprächs dient dazu, die Organisation, die Funktionsweise und das Reglement des BBT zu erklären.

9.3 Ablauf der Besuche

a) Zuteilung der Familien

Vor Ankunft der Familien werden die Besuche durch das Kinderhaus Stern im Ried vorbereitet und zugeteilt.

b) Ankunft der Eltern und des Kindes

Die Eltern erscheinen im Kinderhaus zu der für den Besuch vorgesehenen Zeit. Anschliessend verlässt der obhutsberechtigte Elternteil den Ort.

Es muss vermieden werden, dass die Eltern sich vor und nach den Besuchen begegnen, so wird zwischen Ankunft und Verabschiedung des besuchsberechtigten Elternteils und Ankunft und Verabschiedung des obhutsberechtigten Elternteils und dem Kind eine Viertelstunde Übergabezeit eingerechnet. Verschobene Ankunfts- und Übergabezeiten müssen innerhalb der Öffnungszeiten liegen. Dadurch wird die tatsächliche Besuchszeit um eine halbe Stunde verkürzt.

c) Vorgehen bei Nichterscheinen und Verspätung

Im Fall von begründeter Verspätung oder Verhinderung am Besuchstag selbst, ruft der betroffene Elternteil im Kinderhaus an. Die Telefonnummer erhalten die Eltern durch die zuweisenden Stellen.

Nach einer Viertelstunde unentschuldigtem Ausbleiben des Kindes oder der besuchsberechtigten Person, wird der Besuch als nicht ausgeübt betrachtet. Im zweiten Fall wird der obhutsberechtigte Elternteil telefonisch aufgefordert, sein Kind wieder abzuholen.

d) Zugelassene Besuchspersonen im BBT

Nur der obhutsberechtigte Elternteil darf das Kind zum Kinderhaus begleiten und wieder abholen, ausser etwas Anderes ist im Voraus vereinbart und bewilligt worden.

Ebenso ist während des Besuchs nur der besuchsberechtigte Elternteil anwesend. Die Anwesenheit anderer Personen während der Besuchszeit muss durch die zuweisende Stelle genehmigt und dem Kinderhaus im Voraus angemeldet werden.

e) Benutzung der Räumlichkeiten

Spiele, die sich in den Räumlichkeiten des Kinderhaus befinden, dürfen nicht nach draussen gebracht werden und umgekehrt. Die Einrichtung ist mit Sorgfalt zu benutzen.

f) Sicherheitsvorkehrungen

Bei Bedarf können die zuweisenden Stellen die Polizei über den bevorstehenden Besuchstag informieren, damit diese auf Abruf interveniert.

Die Leitung des Kinderhaus Stern im Ried ist ermächtigt, den Besuch zu unterbrechen, wenn ein Elternteil das Kindeswohl gefährdet, das Betreuungsteam verbal oder physisch bedroht oder die Durchführung der anderen Besuche stört. Die Ausübung dieses begleiteten Besuchsrechts wird einstweilen eingestellt. Die zuweisende Stelle wird durch die Koordination des BBT informiert und die Situation wird neu beurteilt. Der BBT darf bis zu einer neuen Entscheidung der zuweisenden Stelle nicht mehr besucht werden.

Es ist verboten, den BBT mit seinem Kind zu verlassen (ausgenommen bei begleiteten Übergaben).

g) Berichte und Beurteilung

Nach den Besuchen hält die Leitung des BBT die wichtigsten Beobachtungen und Empfehlungen schriftlich fest. Die BBT-Leitung und die Koordinationsstelle des BBT besprechen das Tagesgeschehen telefonisch.

10. Supervision des BBT/Begleitgruppe

Bei Bedarf besteht für das Team des BBT die Möglichkeit zur Supervision.

11. Ausschluss

Sollten die Vorschriften dieses Reglements, insbesondere bezüglich der Sicherheitsbedingungen und des Kindeswohls nicht eingehalten werden, behält der BBT sich das Recht vor, die Besuche im Kinderhaus zu unterbrechen oder den verantwortlichen Elternteil ganz auszuschliessen.